

Ausführungsbestimmungen
zum Landschaftsgesetz über
die Tourismusförderungsabgabe (ABzTFAG)

Vom Grossen Landrat am 13. Dezember 2001 erlassen

Art. 1

Träger der Aufgaben Den Einzug und die Verwaltung der Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeinde.

Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden Davos Tourismus DT zur Verwendung nach Massgabe des Landschaftsgesetzes¹ und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen überwiesen.

Art. 2

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe

a) Beträge

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

a)	für Beherberger und Vermieter gemäss Art. 4 lit. a, b und c TFAG		
aa)	Hotels, Aparthotels, Klubhotels, Pensionen, Gasthöfe		
	- für das 1. bis 30. Bett, pro Bett	Fr.	70.00
	- für das 31. bis 100. Bett, pro Bett	Fr.	110.00
	- für jedes zusätzliche Bett je	Fr.	90.00
bb)	Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime pro Bett/Lagerplatz	Fr.	65.00
cc)	Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer pro Bett/Schlafplatz	Fr.	65.00
dd)	Kliniken und Kurbetriebe pro Bett	Fr.	25.00
ee)	Campingplatz pro Standplatz für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile	Fr.	30.00

Ein Beherbergungsbetrieb gilt als Gruppenunterkunft, wenn die Mehrheit der Zimmer vier oder mehr Betten umfasst.

Betriebe gemäss lit. aa, bb und ee, welche nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 75% der genannten Ansätze.

- b) für Berg- und Sportbahnunternehmungen
- aa) im 1. – 4. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 0.4 % der Bruttoper-
sonenverkehrseinnahmen pro Jahr
- bb) ab dem 5. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 0.5 % der Bruttoper-
sonenverkehrseinnahmen pro Jahr
- c) für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 4 lit. d und f TFAG nach
Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-
Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle.

¹ DRB 26

	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung			
	klein	mittel	gross	klein			gross
	1,0	1,5	2,0	1,0	1,5	2,0	2,5
Ärzte / Zahnärzte		x				x	
Antiquitätenhandel			x			x	
Apotheken / Drogerien		x			x		
Architekten / Ingenieure		x				x	
Autospenglereien		x		x			
Bäckereien / Konditoreien		x			x		
Banken			x				x
Bauhaupt- und Baunebengewerbe		x			x		
Bauleitungen		x				x	
Bekleidungsgeschäfte / Boutiquen			x		x		
Berg- und Wanderführer			x		x		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			x		x		
Blumenhandlungen		x		x			
Buchhandlungen / Papeterien		x			x		
Busunternehmungen			x	x			
Casino			x				x
Coiffeursalon / Parfümerie / Kosmetik		x		x			
Computerfirmen		x		x			
Druckereien		x			x		
Energieversorgungsunternehmen		x					x
Fahrschulen		x		x			
Fitnesscenter			x	x			
Fluglehrer			x		x		
Fotogeschäfte			x		x		
Freizeitanbieter			x		x		
Galerien			x		x		
Garagen		x		x			
Gastrobetriebe			x		x		
Getränkhandel		x		x			
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			x			x	
Haus- und Wohneinrichtungsbetriebe		x				x	
Immobilienhandel			x				x
Kioske / Tabak- & Rauchwarenhandlungen		x		x			
Kaminfeger		x		x			
Kleinhandwerker		x			x		
Landwirtschaften/Alpgenossenschaften		x		x			
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		x		x			
Massagen		x		x			
Metzgereien		x		x			
Pferdekutschenhalter			x	x			
Physiotherapien		x				x	
Radio- und Fernsehgeschäfte		x		x			
Rechtsanwälte / Notare		x				x	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		x		x			
Reisebüros		x			x		
Schuhgeschäfte			x		x		
Skiliftunternehmungen			x				x
Schneesportschulen			x			x	
Souvenirgeschäfte			x			x	
Spielsalon			x		x		
Sportbetriebe		x			x		
Sportgeschäfte / Mietservice			x		x		

Sportlehrer (Ski, Tennis, Golf etc.)		x		x		
Tankstellen	x					
Taxihalter		x				
Tierärzte	x			x		
Transportunternehmungen	x			x		
Treuhänder / Berater	x				x	
Uhren- und Schmuckgeschäfte		x			x	
Versicherungen	x					x
Professionelle Verwalter/Vermieter von Ferienwohnungen		x				x
Wäschereien / Reinigungen	x			x		

Total Punkte	Grundtaxe CHF	⁰ / ₀₀ der AHV-Lohnsumme
2.0	200.00	1.2
2.5	250.00	1.6
3.0	300.00	2.5
3.5	350.00	4.5
4.0	400.00	6.5
4.5	450.00	8.5

Art. 3

b) Sonderfälle Betriebe oder Selbständigerwerbende, welche in Art. 4 TFAG¹ nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehendem Art. 2 lit. a, b und c erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und öffentlichen Gastronomiebetrieben wie Bar oder Dancing, wird bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung nur als Beherbergungsbetrieb im Sinne von Art. 4 lit. a TFAG¹taxiert.

Abgabepflichtige im Sinne vorstehendem Art. 2 lit. c mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die grössere AHV-Lohnsumme veranlagt wird.

Abgabepflichtige, welche nachweislich mehr als 60 % des Umsatzes ausserhalb des Gebietes der Landschaft Davos erwirtschaften, erhalten eine Ermässigung auf der ordentlicherweise errechneten Tourismusförderungsabgabe um 60 %.

Art. 4

Anpassung an die Landesindex der Konsumentenpreise Die gemäss Art. 2 dieser Verordnung festgesetzten Ansätze können bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 % an den neuen Index angepasst werden.

Die in diesem Erlass festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Index vom März 2002 = 101,5 Punkte (Basis Mai 2000).

Die Anpassung der Ansätze aufgrund des Landesindex erfolgt gemäss Gesetz.²

Art. 5

Steuerperiode/Bemessungsperiode Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Die Steuer wird aufgrund der massgebenden Betriebsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Wer nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Tourismusförderungsabgabe unterliegt, hat diese pro rata zu erbringen.

Art. 6

Meldepflicht Die gemäss Art. 3 & 4 TFAG¹ Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

¹ DRB 26

² TFAG, DRB 26; Art. 14

Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde bzw. bei einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten ein solches zu verlangen.

Art. 7

Fälligkeit Für alle Abgabepflichtigen wird die Tourismusförderungsabgabe einmal jährlich, in der Regel im Sommer, verfügt.
Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 8

Genehmigung Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden¹.

Art. 9

Inkrafttreten Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen².

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 23. April 2002 genehmigt

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Mai 2002 auf 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt